

Prüfungsordnung

**für den Master-Studiengang in Psychologie an der
mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 2007;
zuletzt aktualisiert entsprechend der Fünften Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie vom 7.2.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 28.5.2013 (GV.NRW 2013 S. 272), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Form der Prüfung
- § 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 6 Mündliche Modulprüfungen
- § 7 Schriftliche Modulprüfungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten
- § 10 Berufsbezogenes Praktikum
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfungsorganisation
- § 14 Prüfungsverwaltungssystem
- § 15 Prüfungsberechtigte Personen
- § 16 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Zulassung und Durchführung der Prüfungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 20 Zeugnisse, Urkunden
- § 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Schutzbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Anlage 1: Module

§ 1 Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für den Master-Studiengang in Psychologie eingeschrieben, wenn er oder sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Angewendet wird die Einschreibungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Einschreibung ist nur zum Wintersemester möglich. Die Qualifikation für den Master-Studiengang Psychologie wird durch den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) in Psychologie oder einen vergleichbaren Abschluss nachgewiesen. Das Zulassungsverfahren regelt die zum Bewerbungszeitpunkt gültige Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung zur Zulassung zum Master-Studiengang Psychologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Die Qualifikation für den Master-Studiengang Psychologie wird durch den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ in Psychologie oder einen vergleichbaren Abschluss nachgewiesen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Der Master-Studiengang bietet mit der Master-Prüfung einen über die Bachelor-Prüfung hinausgehenden, zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die in (1) beschriebenen Ziele erreicht hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Fach Psychologie.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, einschließlich der Zeit für die Abschlussarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen, beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium ist vollständig modular aufgebaut. Mit jedem erfolgreich absolvierten Modul können die im Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzen erreicht werden.
- (3) Mit dem Bestehen einer Modulprüfung wird eine festgelegte Anzahl von Anrechnungspunkten, so genannten „Credits“ erworben. Die Anzahl der Kreditpunkte eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist (Workload). Ein Kreditpunkt beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Kreditpunkte dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Module können mehrere Teilprüfungen beinhalten.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 120 Kreditpunkte zu erwerben. Dabei werden durch ein oder zwei insgesamt mindestens 10-wöchige Berufspraktika 14 Kreditpunkte, durch die Mentorentätigkeit 1 Kredit-

punkt und durch die erfolgreich abgeschlossene Master-Arbeit 30 Kreditpunkte erworben.

- (5) Anlage 1 legt die Inhalte und Kreditpunkt-Anforderungen des Masterstudiums fest. Er nennt die Module, die für die Erlangung des Studienabschlusses zu belegen und mit einer Modulprüfung erfolgreich abzuschließen sind. Die näheren Inhalte der Module werden in einem Modulkatalog beschrieben, der nicht Teil der Prüfungsordnung ist.
- (6) Die Studienleistungen sind in Form von Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Mit Wahlpflichtmodulen werden individuelle Studienschwerpunkte ausgestaltet. Anlage 1 legt Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie den Umfang der mindestens zu absolvierenden Wahlpflichtmodule fest.

§ 4 Form der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus bewerteten Modulprüfungen und der bewerteten Abschlussarbeit.
- (2) Modulprüfungen können durch schriftliche oder mündliche Prüfungen abgelegt werden. Für jedes Modul wird vor Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt, in welcher Form die Modulprüfungen erfolgen; dies wird den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltungen mitgeteilt. Eine Modulprüfung kann abgelegt werden als
 - a. Klausur,
 - b. mündliche Prüfung oder
 - c. dokumentierter Einzelbericht (schriftlich oder als Referat).
- (3) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.
- (4) Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog festgelegt. Über Änderungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Änderungen sind den Studierenden rechtzeitig, spätestens jedoch vor Beginn der Veranstaltungen des betreffenden Moduls bekannt zu geben.
- (5) Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen besteht in allen Modulen oder Modulteilen, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Das ist in der Regel bei allen Lehrveranstaltungen außer bei Vorlesungen der Fall. Eine regelmäßige Teilnahme ist immer dann gegeben, wenn nicht mehr als eine Veranstaltung versäumt wird, ohne dass hierfür ein vom Modulverantwortlichen akzeptierter Nachweis eines nicht vom Studierenden zu vertretenden Grundes vorliegt. Stellt der Modulverantwortliche eine nicht regelmäßige Teilnahme fest, gilt das Modul als nicht besucht und muss wiederholt werden.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen müssen wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen für Klausuren und mündliche Prüfungen im jeweils nächstfolgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden; eine Abmeldung ist nicht zulässig. Dokumentierte Einzelberichte, welche nicht mindestens mit „ausreichend“ benotet wurden, müssen innerhalb einer vom Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin festgesetzten Frist überarbeitet eingereicht werden. Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen, können nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.
- (3) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

- (4) Eine als „nicht ausreichend“ benotete oder nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegebene oder aus einem anderen Grund nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 6 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungen, durch die das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung festgestellt werden kann, sind stets vor zwei Prüfenden abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Die Notengebung muss begründet werden.
- (3) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben ist.
- (5) Studierende können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuhörer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und kein Prüfling widerspricht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn der oder die Studierende demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

§ 7 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren oder dokumentierte Einzelberichte ausgestaltet werden. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl bzw. Multiple-Choice-Aufgaben).
- (2) In schriftlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachs Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. In dokumentierten Einzelberichten soll die Kandidatin oder der Kandidat belegen, dass sie oder er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung mit den hierfür geeigneten Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer einer Klausur soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Besteht eine Klausur aus Antwort-Wahl-(Multiple-Choice-)Aufgaben, so wird die Bestehensgrenze von dem Prüfer oder der Prüferin bei der Korrektur der Klausur nach fachlichen Kriterien als Vomhundertsatz der geforderten Antworten unter Berücksichtigung des Mittelwerts und der Verteilung der erzielten Leistungen aller Klausurteilnehmer festgelegt.

- (6) Ein dokumentierter Einzelbericht umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Einzelberichte werden von dem Prüfer oder der Prüferin vor Beginn der Veranstaltung festgelegt.
- (7) Schriftliche Modulprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer allein bewertet. Prüfungen, durch die das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung festgestellt werden kann, sowie die Master-Arbeit sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen müssen eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Plagiate können nach §18(3) als Täuschungsversuch geahndet werden. Die Masterarbeit und andere schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Hausarbeiten müssen zusätzlich zur Papierfassung auch in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mit einer Plagiatsoftware zu ermöglichen.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Mit der schriftlichen Master-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden des Faches im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Teilgebiet der Psychologie selbständig empirisch zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie formaler Hinsicht angemessen darzustellen.
- (2) Die Master-Arbeit kann erst begonnen werden, wenn im Verlauf des Masterstudiums 24 Kreditpunkte erworben wurden.
- (3) Ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit ist der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer vom Prüfungsausschuss mit der Maßgabe einer gleichmäßigen Prüfungsbelastung aller Betreuerinnen und Betreuer bestimmt. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss - wiederum mit der Maßgabe einer gleichmäßigen Prüfungsbelastung - aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter.
- (4) Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes auf der Grundlage eines Votums der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angesehen, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen. Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
- (7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Dieses leitet je ein Exemplar der Arbeit an die beiden Gutachter weiter. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die

Arbeit muss eine schriftliche Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (8) Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note gemäß § 9. Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf 4 Wochen nicht überschreiten. Die Gutachten sind dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag zugänglich zu machen.
- (9) Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 9 Abs. 3 „nicht ausreichend“ ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 4 Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhalten kann. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

(2)

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind jedoch ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem mit der Anzahl der Kreditpunkte gewichteten arithmetischen Mittel M der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt werden; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet

für $M \leq 1,50$:	sehr gut
für $1,51 \leq M \leq 2,50$:	gut
für $2,51 \leq M \leq 3,50$:	befriedigend
für $3,51 \leq M \leq 4,00$:	ausreichend
für $M > 4,00$:	nicht ausreichend

- (5) Die Note einer schriftlichen Prüfungsleistung, die von zwei Prüfenden unabhängig voneinander bewertet wird, errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden von den Prüfenden vergebenen Einzelbewertungen. Beträgt die Differenz mehr als 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, der die Arbeit ebenfalls bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn min-

destens zwei der drei Bewertungen ausreichend (4,0) oder besser sind. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel aus den beiden besseren Bewertungen gebildet.

- (6) Eine Teilprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser bewertet wurde. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die erforderliche Anzahl von 120 Kreditpunkten erbracht wurde.
- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote sind alle bestandenen bewerteten Modulprüfungen und die Master-Arbeit als einzelne Prüfungsleistungen zu berücksichtigen. Die Gewichtung erfolgt anhand der entsprechenden Kreditpunkte.
- (8) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die im Modulhandbuch befindliche Tabelle zugrunde gelegt.

§ 10 Berufsbezogenes Praktikum

- (1) Im Laufe des Masterstudiums leisten die Studierenden unter Anleitung einer Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologin bzw. eines Diplom/B.Sc./M.Sc.-Psychologen ein mindestens zehnwöchiges berufsbezogenes Praktikum (oder zwei berufsbezogene Praktika von je mindestens fünf Wochen Dauer) ab. Der zeitliche Umfang der Praktika soll einer ganztägigen Beschäftigung entsprechen; bei geringerer Stundenzahl ist ein entsprechend verlängertes Praktikum abzuleisten.
- (2) Als Praktikumsbetreuer und Praktikumsbetreuerinnen sind in Ausnahmefällen auch Vertreter und Vertreterinnen einer Nachbardisziplin zugelassen, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Praktikumskoordinatorin oder ein von ihm beauftragter Praktikumskoordinator vorab einem entsprechenden schriftlichen Antrag zustimmt.
- (3) Das Praktikum bedarf der vorherigen Anmeldung beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Praktikumskoordinatorin oder einem von ihm beauftragten Praktikumskoordinator. Der Prüfungsausschuss anerkennt vorher angemeldete Praktika bei Vorlage einer Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle das Ableisten des Praktikums nach dessen Abschluss bestätigt.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Entscheidung über Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Anerkennung beachtet der Prüfungsausschuss übergeordnete, internationale Vereinbarungen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 - sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, sind anzuerkennen, wenn eine entsprechende Vereinbarung (Learning Agreement) zwischen dem Institut für Experimentelle Psychologie, dem

oder der Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden.

- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen können anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Studiengangs der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.
- (5) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die erzielten Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkennungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.
- (6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modulprüfungen wird die dem Modul des Master-Studiengangs in Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf entsprechende Anzahl von Kreditpunkten vergeben.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung oder ein Äquivalent für nicht modularisierte Studiengänge.
- (8) Im Falle der Anerkennung einer auswärtigen Studienleistung darf kein Modul mit vergleichbarem Inhalt im Bachelor-Studiengang an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erneut besucht werden.
- (9) Eine Anerkennung andernorts abgeschlossener Master-Arbeiten ist in der Regel nicht möglich.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter(in) und fünf weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fach Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fach Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Fachs Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und für deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist

möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (2) Die bei der Durchführung der Prüfungen anfallenden Verwaltungsaufgaben werden vom Akademischen Prüfungsamt wahrgenommen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder seines oder ihres Stellvertreters mindestens drei weitere Mitglieder, davon mindestens eines aus der Hochschullehrergruppe, anwesend sind. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Prüfungsausschussvorsitzenden dabei, dass alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.
- (6) Der Prüfungsausschuss wacht darüber, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Vorstand der Wissenschaftlichen Einheit Psychologie und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der vergebenen Noten. Diese Daten werden dem Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. Prüfer und Prüfling haben das Recht, Mitglieder des Prüfungsausschusses als Gast zu Modulprüfungen hinzuzuziehen. Hinzugezogene Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen nicht an der Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note teil.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Prüfungsorganisation

- (1) Das Akademische Prüfungsamt verwaltet die Abwicklung des Prüfungsverfahrens und ist unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 12 für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.
- (2) Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.
- (3) Für Klausuren und mündliche Prüfungen bzw. die zugeordneten Wiederholungsprüfungen setzt der Prüfungsausschuss vier Prüfungszeiträume pro Jahr (zwei pro Semester) fest. Für jedes Modul, das mit einer mündlichen Prüfung oder Klausur abgeschlossen wird, wird jedes Jahr in den drei aufeinander folgenden Prüfungszeiträumen nach Ende der letzten Modulveranstaltung je eine Prüfungsmöglichkeit angeboten. Der Prüfungszeitraum, in dem die Erstprüfung abgelegt wird, ist zwischen den ersten beiden Prüfungszeiträumen nach Ende der letzten Modulveranstaltung frei wählbar. Die zugeordneten Wiederholungsprüfungen finden in dem jeweils folgenden Prüfungszeitraum, in dem eine entsprechende Prüfungsmöglichkeit angeboten wird, statt.
- (4) Von der Prüferin oder vom Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind mit dem zuständigen Prüfungsamt abzustimmen. Näheres ist in Ausführungsbestimmungen gemäß Abs. 2 zu regeln.
- (5) Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung. Einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung bedarf es nicht. Zu jedem Modul ist ein Anmeldezeitraum festzulegen. Die Rücknahme einer Modulanmeldung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden und bekannt zu machenden Frist möglich. Nicht abgelegte Klausuren und mündliche Prüfungen sind im nächstmöglichen Prüfungszeitraum nachzuholen.
- (6) Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Akademischen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung mitgeteilt. Die Bewertung muss so rechtzeitig vorliegen, dass der Prüfling im Falle des Nichtbestehens an der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung teilnehmen kann. Das Akademische Prüfungsamt gibt den Prüflingen unverzüglich die Prüfungsergebnisse bekannt.

§ 14 Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Das Prüfungsamt verwaltet die Prüfungsdaten.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres vom Prüfungsamt geführten Prüfungskontos zu prüfen. Auf Übertragungsfehler soll das Akademische Prüfungsamt sofort aufmerksam gemacht werden.

§ 15 Prüfungsberechtigte Personen

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für den Studiengang. Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten begrenzt werden und kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden.

- (2) Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, dem zuständigen Prüfungsamt übermittelt und den Mitgliedern der Wissenschaftlichen Einheit Psychologie in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere
 - a. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
 - b. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
 - c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
 - d. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - e. Privatdozentinnen und Privatdozenten
 - f. Lehrbeauftragte
 - g. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
 - h. wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten
 - i. akademische Räte und Rätinnen
 - j. akademische Oberräte und Oberrätinnen
 - k. akademische Direktorinnen und Direktoren
 - l. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein.
- (5) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Heinrich-Heine-Universität sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen die Prüferinnen und Prüfer. Stellvertretend für den Prüfungsausschuss kann auch die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende die Prüfenden bestellen.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 15 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zum Modul erfolgen.
- (4) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur fungieren, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation, in der Regel ein Diplom- oder Master-Abschluss im Fach Psychologie, erworben hat.

§ 17 Zulassung und Durchführung der Prüfungen

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Master-Studiengang in Psychologie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne von § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist und den Prüfungsanspruch in dem Stu-

diengang oder einem von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat.

- (2) Nicht zugelassen werden darf, wer die Abschlussprüfung im Master-Studiengang in Psychologie oder einem von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als gleichwertig anerkannten Studiengang bestanden hat.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Wahlpflichtmodul „Kognitive Psychologie und Ergonomie II“ ist die vorherige Teilnahme an dem Pflichtmodul „Kognitive Psychologie und Ergonomie I“.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Wahlpflichtmodul „Klinische Psychologie II“ ist die vorherige Teilnahme an dem Pflichtmodul „Klinische Psychologie I“.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Wahlpflichtmodul „Neurowissenschaftliche Psychologie II“ ist die vorherige Teilnahme an dem Pflichtmodul „Neurowissenschaftliche Psychologie I“.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Modul „Master-Arbeit“ ist der vorherige Erwerb von 24 Kreditpunkten.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten können die Anmeldung zu einem Modul innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist und entsprechend der in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Form zurücknehmen.
- (2) Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe dafür müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss unverzüglich – sofern der Prüfungsausschuss nicht umständehalber darauf verzichtet – ein amtsärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung von Krankmeldungen ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten die Ergebnisse einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidatinnen oder Kandidaten, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen haben, können von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss empfehlen, die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen auszuschließen und eine Zwangsexmatrikulation auszusprechen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, Entscheidungen nach Absatz 3 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten innerhalb eines Monats zu überprüfen. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a. eine Prüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder
 - b. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Zeugnisse, Urkunden

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis, das innerhalb von zwei Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden muss. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Science (M.Sc.)“ in Psychologie beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Master's Certificate / Diploma Supplement / Transcript of Records). Darin sind die Struktur des Studiengangs, die belegten Lehrveranstaltungen und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen dokumentiert.
- (4) Beendet eine Kandidatin oder ein Kandidat sein Studium im Master-Studiengang in Psychologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, ohne die Master-Prüfung bestanden zu haben, so erhält sie oder er den Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 äquivalente Bescheinigungen gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung.

§ 21 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Kandidatin oder ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfern und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Schutzbestimmungen

- (1) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann sie nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls nach dem Maßstab des unbedingt Erforderlichen die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen. Dafür muss jedoch in jedem Fall ein ärztliches Attest im Original vorgelegt werden.
- (2) Bei der Anmeldung und Terminierung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu berücksichtigen. Ausfallzeiten für die Pflege von Personen sind anzuerkennen. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (3) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 2 dürfen dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ist durch geeignete Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 24 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Anlage 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Die folgende Aufstellung legt die Pflicht- und Wahlpflichtmodule fest, die für die Erlangung des Studienabschlusses zu belegen und mit einer Modulprüfung erfolgreich abzuschließen sind. Im Studienverlauf sind insgesamt 120 Kreditpunkte zu erbringen. Davon entfallen

- 12 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „A: Quantitative Forschungsmethoden“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „B: Psychologische Diagnostik“,
- 11 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „C: Projektmodul: Mitarbeit in aktuellen Forschungsvorhaben“,
- 8 Kreditpunkte auf das nicht-psychologische Wahlpflichtmodul D,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „E: Kognitive Psychologie und Ergonomie“,
- 12 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „F: Klinische Psychologie“,
- 8 Kreditpunkte auf das Pflichtmodul „G: Neurowissenschaftliche Psychologie und Neuropsychologie“,
- Je 4 Kreditpunkte auf zwei von drei Wahlpflichtmodulen („I: Kognitive Psychologie und Ergonomie“, „J: Klinische Psychologie“ oder „K: Neurowissenschaftliche Psychologie und Neuropsychologie“)
- 1 Kreditpunkt auf das Pflichtmodul „Mentorentätigkeit“,
- 14 Kreditpunkte auf das 10-wöchige Berufspraktikum,
- 30 Kreditpunkte auf die sechsmonatige Master-Arbeit.

Mit dem Bestehen einer Modulprüfung wird eine festgelegte Anzahl so genannter Kreditpunkte („Credits“) erworben. Die Anzahl der Kreditpunkte eines Moduls ergibt sich aus dem durchschnittlichen studentischen Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist (Workload). Ein Kreditpunkt beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Kreditpunkte dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).